

Änderungsvorschlag Appel / Thomauske zu Kapitel 3.3. in K-Drs. AG3-91a

3.3. Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit

In der Standortregion darf das Gebirge nicht durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt sein, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich des Endlagers und insbesondere des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches zu ~~erwarten besorgen~~ sind. Erkundungsmaßnahmen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sind so zu planen und durchzuführen, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich nur im für den erforderlichen Informationsgewinn unvermeidlichen Ausmaß verritzt und seine Integrität nicht gefährdet wird. Das Endlager muss in einem neu aufzufahrenden Bergwerk errichtet werden. ~~Der einschlusswirksame Gebirgsbereich darf nicht durch früher abgeteufte Bohrungen in seiner Einschlussfunktion beeinträchtigt sein. Vorhandene alte Bohrungen dürfen den umgebenden einschlusswirksamen Gebirgsbereich in seiner Einschlussfunktion nachweislich nicht beeinträchtigen.~~

Auffahrung, Betrieb und Offenhaltung des Erkundungsbergwerkes Gorleben bleiben davon unberührt.

Erläuterung: Da ~~im Rahmen der Auswahl der Standortregionen~~ im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens noch keine gebirgsmechanischen Standsicherheitsberechnungen erfolgen, ~~muss der Einfluss~~ müssen die Einflüsse aus gegenwärtiger ~~und oder~~ früherer bergbaulicher Tätigkeit ~~erst einmal~~ zunächst qualitativ abgeschätzt werden.